

Bekanntmachung;
Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“
der Stadt Ellingen

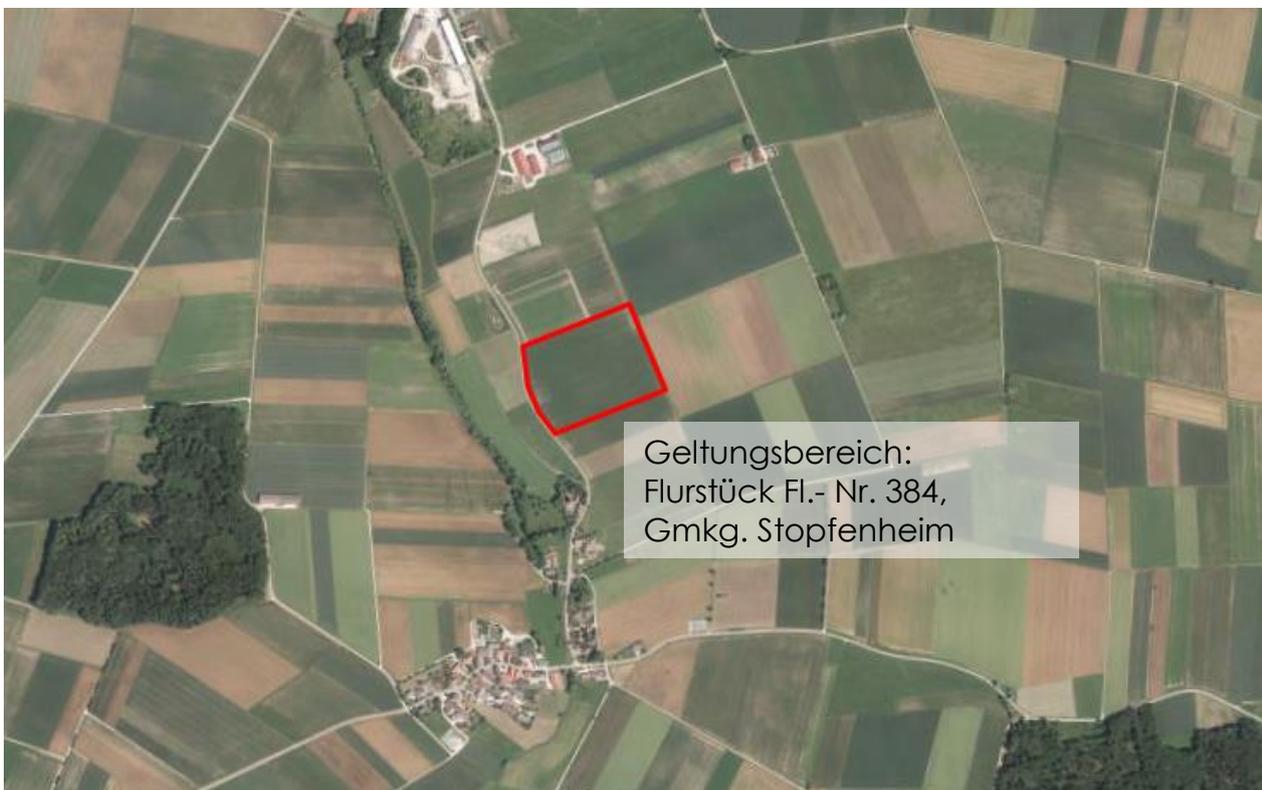
Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des
Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“ zu ändern. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 05.12.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vorgesehen ist mit dieser Änderung, das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen. Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 384 der Gemarkung Stopfenheim. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha. Der geplante Geltungsbereich liegt südlich von Stopfenheim nahe der Gemarkungsgrenze zu Alesheim.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“ bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, der Begründung mit Umweltbericht und dem erstellten Fachgutachten, in der Fassung vom 22.10.2020, kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.12.2020 bis 19.01.2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“ ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt/Verwaltungsgemeinschaft Ellingen (Tel. 09141 – 8658-18) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stopfenheim“ im selben Geltungsbereich. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- A. Umweltbericht gemäß § 2a, NEIDL + NEIDL, Sulzbach-Rosenberg, 22.10.2020
Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der Information
Tiere und Pflanzen	Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, naturschutzfachliche Bestands- und Eingriffsbewertung Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt
Boden	Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Bodenhaushalt
Wasser	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- und Kleinklima
Fläche	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Fläche
Landschaft/ Erholung	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Benennung von Maßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild, Untersuchung auf mögliche Blendwirkungen
Natura 2000	Untersuchung auf mögliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten
Mensch	Beschreibung und Bewertung des Naherholungspotenzials Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring)

B. Umweltrelevante Stellungnahmen:

Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen eingegangen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 14.08.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung, 15.07.2020
- Bund Naturschutz in Bayern e. V, 14.07.2020
- Gemeinde Alesheim - Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal, 15.07.2020
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, 10.08.2020
- Naturpark Altmühltal e.V, 30.07.2020
- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde, 30.07.2020
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, 23.07.2020
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach, 07.07.2020

C. Fachgutachten

Zur Untersuchung von Auswirkungen der Planung wurden folgende Fachgutachten angefertigt:

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für einen Solarpark Stopfenheim, Büro für Artenschutzgutachten Ansbach

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates Ellingen erörtert und abgewogen. Neben der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklage-rechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht recht-zeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, 26.11.2020

Stadt Ellingen

Matthias Obernöder

1. Bürgermeister